



Einfrierung / Konservierung von Embryonen und / oder von befruchteten (imprägnierten) Eizellen

A. Auftrag

Wir, die Unterzeichnenden

Name / Vorname	Name / Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Strasse / Nr.	Strasse / Nr.
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Telefon	Telefon

- beauftragen hiermit Viollier AG zur Einfrierung und Aufbewahrung unserer Embryonen und / oder befruchteten Eizellen, (im weiteren Text als 'Zellen' bezeichnet) im Hinblick auf eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung.
- haben davon Kenntnis genommen, dass unsere Zellen gemäss Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG, aktuelle Version) während fünf Jahren konserviert werden dürfen. Wir können nach fünf Jahren beantragen, dass die Kryokonservierung um max. fünf Jahre verlängert wird. Total können die Zellen für 10 Jahre gelagert werden.
- nehmen zur Kenntnis, dass die Einfrierung, die Aufbewahrung und das Auftauen der Zellen in Anwendung bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgt. Viollier AG kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Zellen nach deren Auftauen lebensfähig und geeignet sind, eine Schwangerschaft herbeizuführen.
- haben zur Kenntnis genommen, dass wir jederzeit Viollier AG mit einer schriftlichen Weisung auffordern können unsere Zellen zu vernichten. Unsere Zellen dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung für eine Kinderwunschbehandlung aufgetaut werden. Wir können jederzeit unsere Zellen an ein anderes Zentrum zur weiteren Konservierung oder Verwendung abgeben.
- geben unser Einverständnis, dass Viollier AG für die Einfrierung und die Konservierung im ersten Jahr Rechnung stellt und uns ab dem zweiten Aufbewahrungsjahr jeweils einen weiteren, im Voraus zu bezahlenden Jahresbeitrag fakturiert. Im Falle des Auftauens, der Vernichtung oder Abgabe unserer Zellen während eines Aufbewahrungsjahres, bleibt die volle Jahresgebühr geschuldet. Die massgebenden Beträge sind auf der jeweils geltenden Tarifliste von Viollier AG aufgeführt.
- sind damit einverstanden, dass Zellen, welche nicht für unser Vorhaben einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung eingesetzt werden können, von Viollier AG im Rahmen ihrer Qualitätsüberwachung und Methodenevaluierung verwendet werden. Unmittelbar nach Abschluss einer derartigen Verwendung werden die Zellen vernichtet.
 Ja Nein
- verpflichten uns, Viollier AG über allfällige Adressänderungen zu informieren.

Bemerkung

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

B. Annahmeerklärung von Viollier AG

Name / Vorname	Bemerkung
Ort, Datum	Unterschrift

Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)

810.11

vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. September 2017)

Art. 16 Konservierung von imprägnierten Eizellen und Embryonen *in vitro*

1. Imprägnierte Eizellen und Embryonen *in vitro* dürfen nur konserviert werden, wenn:
 - a. das betroffene Paar seine schriftliche Einwilligung gibt; und
 - b. die Konservierung der späteren Herbeiführung einer Schwangerschaft dient.
2. Die Konservierungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt. Sie wird auf Antrag des betroffenen Paares um maximal fünf Jahre verlängert.
3. Jeder der beiden Partner kann die Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.
4. Bei Widerruf der Einwilligung und bei Ablauf der Konservierungsfrist sind die imprägnierten Eizellen und die Embryonen *in vitro* sofort zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Stammzellenforschungsgesetzes vom 19. Dezember 2003.